

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 11. Juli 2024, Zl. 000-1-/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.384.900,00
Aufwendungen:	€ 3.270.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 114.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.388.400,00
Auszahlungen:	€ 3.195.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 193.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: -x-

§ 4¹ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ € 698.400,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurde aufgrund von Mehrausgaben und Mehreinnahmen im operativen Haushalt notwendig. Auch die investiven Vorhaben des Budgetjahres 2024 sind darin veranschlagt.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Die wesentlichen Ziele des Voranschlages sind die Abschätzung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2024, damit Strategien für den Voranschlag 2025 entwickelt werden können.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Aufgrund eines Grundverkaufes kann die Gemeinde Mühldorf rund EUR 114.000,00 mehr einnehmen. Diese Mehreinnahmen werden durch

eine Zuführung im Bereich Straßenbau (50.000,00) und als Zuführung für Investitionen im Bereich der KG (Kletterhalle) eingesetzt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages: Ergebnishaushalt:

Erträge:	€ 3.384.900,00
Aufwendungen:	€ 3.270.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 114.700,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.388.400,00
Auszahlungen:	€ 3.195.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 193.300,00

5. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

6. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung des Vermögens erfolgte nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015 sowie nach den speziellen Vorgaben der Abteilung 3 Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung.

7. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Gemeinde Mühldorf hat als Ziel, die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten und ein Nulldefizit im Maastrichterergebnis zu erzielen.

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer

Angeschlagen am: 18.7.2024 RH

Abgenommen am: 1.8.2024 RH